



## Weisung des Departements Finanzen und Gesundheit über die Besteuerung von Entschädigungen an vormundschaftliche Mandatsträger

(vom 31. Oktober 2009)

1. Die an nebenamtlich tätige vormundschaftliche Mandatsträger (Beistand, Beirat, Vormund und Erziehungsbeistand) ausgerichteten Entschädigungen sind als Einkommen steuerbar. Hievon ausgenommen sind Spesenentschädigungen, die sich nach der Höhe der tatsächlichen Auslagen bemessen.
2. Als Berufsauslagen können ohne besonderen Nachweis abgezogen werden:
  - a. wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigung Fr. 2'000.-- nicht übersteigt: ein Abzug bis zur Höhe des Gesamtbetrages;
  - b. in allen übrigen Fällen Fr. 2'000.-- zuzüglich 20% auf dem Fr. 2'000.-- übersteigenden Gesamtbetrag.
3. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind die Berufsauslagen im vollen Umfang nachzuweisen.
4. Diese Weisung gilt ab Steuerperiode 2009.
5. Mitteilung an:
  - Kantonales Sozialamt (Abteilung Vormundschaft)  
Herr Max Widmer, Präsident der Vormundschaftsbehörde  
Hauptstrasse 8  
8750 Glarus

Departement Finanzen  
und Gesundheit

.....  
Dr. Rolf Widmer, Landesstatthalter

